

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Abwassersatzung)

Aufgrund

- §§ 4,17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93)
- § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 791)
- §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für Abwassereinleitungen

Abschnitt II Anschluss und Benutzung

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Grundstücksanschlusskanäle
- § 10 Betriebsstörungen

Abschnitt III Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Genehmigungsverfahren
- § 12 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Kläranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen
- § 15 Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 16 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Abschnitt IV Abgaben und Kostenerstattungen

- § 17 Kostenerstattungen
 § 18 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren

Abschnitt V Schlussbestimmungen

- § 19 Ordnungswidrigkeiten
 § 20 Datenverarbeitung und Einleiterkataster
 §21 Inkrafttreten

I – Allgemeine Vorschriften**§ 1
Allgemeines**

(1) Zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungsaufgaben betreibt die Stadt Schwentimental – nachfolgende „Stadt“ genannt – in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
3. zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallende Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(2) Die Stadt kann die Beseitigung von Abwasser außerhalb ihres Gebietes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernehmen.

(3) Zur Abwasserbeseitigung sind / werden Kanalanlagen hergestellt, die jeweils ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt im Trennverfahren (Kanäle für Schmutzwasser und Kanäle für Niederschlagswasser) und / oder im Mischverfahren (Kanäle zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.

(4) Die Stadt kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte beauftragen, Arbeiten durchzuführen.

(5) Art, Umfang und Lage der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

(6) Die Bemessung der öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch die Bestimmung der Ableitungsmenge erfolgt nach den geltenden Regeln der Bautechnik im Zeitpunkt ihrer Herstellung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen****1. Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Zum Abwasser gehört auch das in Sammelgruben anfallende Abwasser und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen aus Niederschlag stammende abfließende Wasser.

4. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Schlämme und sonstigen Stoffe.

5. Öffentliche Abwasseranlagen:

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören:

1. das gesamte öffentliche Kanalnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Pumpwerke, Rückhaltebecken und öffentlichen Wasserläufe, soweit sie der Abwasserbeseitigung dienen,
2. die Grundstücksanschlusskanäle bis zur Grenze der anschließenden Grundstücke,
3. Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

6. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Oberflächenwasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Vorflut:

Vorflut ist eine Einrichtung (z.B. Wasserlauf oder Kanal), in die eingeleitet werden kann.

9. Grundstücksanschlusskanal:

Grundstücksanschlusskanal ist der Kanal von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Vorflut. Er ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Mengenmessung, Ableitung oder Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

12. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

13. Berechtigte und Verpflichtete:

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer gelten entsprechend für

- a. Erbbauberechtigte,
- b. sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und
- c. Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Die genannten Berechtigten und Verpflichteten werden nachfolgend insgesamt als Grundstückseigentümer bezeichnet.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Verpflichtete im Sinne von § 6 Abs. 3 und 6 sind daneben alle Personen, die auf Privatgrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen Schmutzwasser in Niederschlagswasseranlagen einleiten.

§ 3**Grundsätze für Abwassereinleitungen**

(1) Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Bei gewerblichen Betrieben sollen die Wassermenge, die Schadstoffbelastung und die Fracht durch Aufbereitung, Kreislaufführung und anderen gebotene Maßnahmen minimiert werden. Die Minimierung darf nicht durch Verdünnung erfolgen; dies gilt auch für Teilströme.

(2) Die Abwasserbehandlung darf nicht durch Vermischung erschwert werden. Niederschlagswässer dürfen nicht in eine Grundstückskläranlage eingeleitet werden.

(3) Abwasser darf nicht durch Zerkleinerungsanlagen mit Stoffen befrachtet werden. Abfälle dürfen nicht mit Spülwasser vermischt oder durch Spülen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Die Bestimmungen für Kanäle (Abfluss in freiem Gefälle) gelten sinngemäß für Druck- oder Saugleitungen. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

II – Anschluss- und Benutzung

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Grundstückseigentümerin / jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 das Recht ihr / sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 6 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf ihrem / seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer das Recht zu fordern, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

Das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung und den Regelungen erteilter Genehmigungen benutzt werden.

(2) Einleitungen von Niederschlags- und Grundwasser in Schmutzwasserkanäle ist nicht zulässig.

(3) Einleitungen von Schmutzwasser in Niederschlagswasseranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Einleitung von Autowaschwasser, wenn keine Reinigungsmittel verwendet werden. Bei fehlenden Schmutzwasserkanälen kann die Einleitung von Schmutzwasser unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden (vgl. § 14). Die Bestimmungen über Erlaubnisse aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(4) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a. Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Textilien, Hygieneartikel, Pappe, Altpapier, Schlacht- und Küchenabfälle,
- b. radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten, feuergefährliche explosive und andere Stoffe, die die Grenzwerte nach der Anlage 1 dieser Satzung überschreiten,
- c. Säuren, Laugen, schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen, den Betrieb oder die Reinigung der Kanäle oder die Abwasserreinigung stören oder beeinträchtigen können,
- d. Jauche, Gülle, Fäkalienschlamm, sonstige flüssige oder feste Abgänge aus Tierhaltungen sowie Silosickersaft,
- e. pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer oder solche, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten,
- f. fotochemische Stoffe (Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
- g. starke Komplexbildner nach DIN 38409, Teil 26 .

(5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.

(6) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe durch Unfälle in die Abwasseranlage gelangen, so ist die Einleiterin / der Einleiter zur sofortigen Abhilfe verpflichtet. Sie / Er hat außerdem die Stadt oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Stadt kann vorsorglich verlangen, dass Betriebe, die Stoffe der Wassergefährdungsklassen 3, 2, 1 und 0 in einer Menge von mehr als 0,5 t lagern, einen Nachweis über ein ausreichendes Löschwasserrückhaltevolumen erbringen.

(7) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder um Stoffe im Sinne des Abs. 4 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadt kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt die Einleiterin / der Einleiter oder die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt.

(8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie / er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 8) nicht aus, kann die Stadt die Abnahme dieses Abwassers versagen.

(10) Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser, das nach Art und Menge geeignet ist, die Abwasser-

reinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Voraussetzungen knüpfen, wie z.B. regelmäßige Abwasseruntersuchungen auf Kosten der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers. Für Abwassereinleitungen gelten die Grenzwerte nach Anlage 1 dieser Satzung bzw. die jeweiligen Anhänge zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer für gefährliche Stoffe.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede Grundstückseigentümerin / jeder Grundstückseigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, ihr / sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn

- a. es an eine Straße grenzt, in der die Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind oder
- b. es rechtlich oder tatsächlich Zugang zu einer solchen Straße hat oder
- c. die öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen oder
- d. Grundstücksanschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze verlegt werden.

Dasselbe gilt für Grundstücke, die mit einem Grundstück, das dem Anschlusszwang unterliegt, eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Stadt gibt den nach Satz 1 Verpflichteten bekannt, in welchen Straßen oder Gebieten betriebsfertige Abwasseranlagen erstellt worden sind. Mit dieser Bekanntmachung wird der Anschluss- und Benutzungszwang für die betroffenen Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.

(2) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn Niederschlagswasser abgeleitet werden muss und die Erfordernisse des Gemeinwohls dies notwendig machen.

(3) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser – vorbehaltlich § 6 und § 8 Abs. 4 – in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Sie / Er hat alle zum Vollzug der Satzung und zur Gefahrenabwehr sowie zur Errechnung der Abwassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Auf Grundstücken, deren Abwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Entwässerungseinrichtungen wie Grundstückkläranlagen, Abortgruben, Trockenaborte usw. nicht mehr angelegt und benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 8 erteilt wird.

(5) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Kanalanlagen kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen, vergleichbare Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene (vgl. § 13), so kann die Stadt verlangen, dass die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.

(6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten

errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(7) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin / der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, ihr / sein Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Sie / Er ist verpflichtet, das auf ihrem / seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläreinrichtung einzuleiten und es der Stadt zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Stadt kann Anschlussverpflichtete auf Antrag vom Anschlusszwang und vom Benutzungszwang jederzeit ganz oder teilweise befreien, wenn

- a. den Anforderungen des Wasserrechtes und der Gesundheitspflege genügt wird oder
- b. ein Gebäude innerhalb der nächsten zwei Jahre mit größter Wahrscheinlichkeit abgebrochen oder so umgestaltet wird, dass ein wesentlicher Umbau der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich wird.

(2) Der schriftliche, zu begründende Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser abgeleitet und behandelt werden soll.

(3) Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(4) Niederschlagswasser kann von der Grundstückseigentümerin / dem Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihr / ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Stadt üblichen Starkregenereignissen abfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 7. Das für die Toilettenspülung oder anderen häusliche Zwecke verwendete Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.

§ 9

Grundstücksanschlusskanäle

(1) Die Stadt erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Grundstücksanschlusskanäle von den öffentlichen Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Dritte.

(2) Jedes zum Anschluss verpflichtete Grundstück wird in der Regel nur mit je einem unterirdischen unmittelbaren Anschluss für Schmutz- oder Niederschlagswasser erschlossen. Die Grundstücksanschlusskanäle werden grundsätzlich in einer Baugrube verlegt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadt entscheiden, ob zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle erforderlich sind.

(3) Die Lage und Führung der Grundstücksanschlusskanäle stimmt die Stadt mit der Grundstückseigentümerin / dem Grundstückseigentümer ab; begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben kann außerhalb des Grundstücks ein Kontrollschacht angeordnet werden.

(4) Die Stadt kann ausnahmsweise zusätzliche Anschlüsse zulassen, wenn dies im Interesse der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers liegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Die Stadt kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal entwässert werden, wenn die gemeinsamen Benutzungsrechte und -pflichten gesichert sind.

(6) Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen und die Verlängerung vorhandener Grundstücksanschlusskanäle hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten (§ 17).

(7) Bei Beschädigungen und Verstopfungen des Grundstücksanschlusskanals hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten zu übernehmen, es sei denn, dass die Stadt oder eine bestimmte dritte Person diese Beschädigungen oder Verstopfungen zu vertreten hat.

(8) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine mit dem Grundstücksanschlusskanal versehene bauliche Anlage abgebrochen werden soll, damit der Anschluss verschlossen wird. Teilt sie / er dieses nicht mit, hat sie / er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10 Betriebsstörungen

(1) Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau in Folge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze, oder durch Hemmungen im Wasserabfluss hervorgerufen werden, hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr von Schlamm aus Grundstückskläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgrube in Folge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren.

III – Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Genehmigungsverfahren

(1) Entwässerungsanlagen auf Grundstücken dürfen nur nach einer Genehmigung der Stadt hergestellt oder geändert werden. Für den Antrag auf Genehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren entsprechend. Der schriftliche Antrag ist bei der Stadt in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Kann ein Grundstück nicht an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden, bedarf die Herstellung, Änderung und der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage u.U. zusätzlicher Erlaubnisse nach Maßgabe des Wasserrechts. Es ist Sache der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers, erforderliche zusätzliche Erlaubnisse einzuholen. Die Wirksamkeit von Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 steht in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der Erteilung im Einzelfall erforderlicher wasserrechtlicher Erlaubnisse.

(3) Dem Genehmigungsantrag nach Abs. 1 sind beizufügen:

- a. die amtliche Entwässerungsauskunft oder die Lageskizze über die Grundstücksanschlusskanäle der Stadt,
- b. Lageplan und Bauzeichnungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- c. Bau- und Betriebsbeschreibung.

Für den Genehmigungsantrag und die Bauvorlagen sind die Bestimmungen der Landesbauordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen; sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

(5) Mit den Arbeiten auf dem Grundstück darf erst begonnen werden, nachdem die Anschlusskanäle von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt sind.

(6) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzungen gestatten, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann die Ausnahmen befristen und / oder von Bedingungen und / oder Auflagen abhängig machen, um zu gewährleisten, dass die mit dieser Satzung verfolgten Zwecke erfüllt werden.

(7) Ein Entwässerungsantrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.

(8) Nach Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten einzureichen. Die Arbeiten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Genehmigung auszuführen. Der Anschluss soll spätestens 12 Monate nach dem Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs vorgenommen werden.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der Grundstückseigentümerin / dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und DIN EN 752, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigenen Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, den Umbau und die Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hierzu gehört auch der Nachweis der Dichtigkeit entsprechend der DIN 1986 – Teil 30.

(2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer auf ihre / seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen oder geänderten Abwasseranlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

(3) Abweichend von der DIN 1986 werden grundsätzlich unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück begehbare Kontrollschächte für jeden Grundstücksanschlusskanal verlangt. Die Schächte sind mit offenem Durchfluss auszubilden, wenn die Deckeloberkante oberhalb der Rückstauenebene liegt.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Bauausführung bei der Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu überwachen und an Dichtigkeitsprüfungen teilzunehmen. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Baubeginn, den Termin von Dichtigkeitsprüfungen und die Fertigstellung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

(5) Alle genehmigungsbedürftigen Anlagen und Einrichtungen (§ 11 Abs. 1) sind auf Antrag von der Stadt zu prüfen und abzunehmen. Alle abzunehmenden Anlagen und Einrichtungen müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Sie dürfen vor der Abnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anforderung freizulegen.

(6) Die Abnahme ist zu erklären, wenn die hergestellten Anlagen dem Wasserrecht und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(7) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümerin / den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(8) Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen befreit die Grundstückseigentümerin / den Grundstückseigentümer und die am Bau Beteiligten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage und hiermit verbundene Haftungen.

(9) Abnahmepflichtige Anlagen dürfen vor einer Abnahme nicht in Betrieb genommen werden.

(10) Die Grundstückseigentümerin / Der Grundstückseigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen auf ihrem / seinem Grundstück zu sorgen (Abs. 1). Sie / Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaftem Zustand oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Sie / Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte auf Grund von Mängeln der Grundstücksentwässerungsanlage geltend machen. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner. Führt eine unzulässige Einleitung zur Erhöhung der Abwasserabgabe, so erstreckt sich die Haftung auch auf diesen Aufwand.

(11) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Anforderungen des Wasserrechtes und dieser Satzung entspricht. Sie kann die Anlagen überprüfen und fordern, die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen feststellen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Entwässerungsanlagen undicht sind, trägt die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer die Kosten der Prüfung. Die Kosten vorgeschriebener Dichtigkeitsprüfungen sind stets von der Grundstückseigentümerin / dem Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen zu sichern. Die Stadt haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.

(2) Rückstauenebene ist in der Regel die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle.

§14

Kläranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

(1) Bei fehlendem Schmutzwasserkanal wird vor Einleitung von Schmutzwasser in Niederschlagswasseranlagen und in den Untergrund der Einbau von Kleinkläranlagen gefordert. Die Bestimmungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt. Die Herstellung und Benutzung von abflusslosen Sammelgruben und Trockenaborten wird von der Stadt nur genehmigt, wenn die tatsächlichen Ent-

sorgungskosten von der Grundstückseigentümerin / dem Grundstückseigentümer selbst getragen werden.

(2) Behandlungsanlagen wie z.B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen sowie Kontrolleinrichtungen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 6 dieser Satzung entspricht. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Anlagen hat die Betreiberin / der Betreiber auf ihre / seine Kosten vorzunehmen.

Werden die Schadstoffparameter der Anlagen 1 herabgesetzt, so wird für die davon betroffenen Behandlungsanlagen ein Anpassungszeitraum von 1 Jahr eingeräumt, soweit gesetzlich keine anderen Fristen geregelt sind.

(3) Für Art und Einbau von Behandlungsanlagen sind die jeweiligen DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(4) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat die Anlagen ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und einwandfrei zu unterhalten.

§ 15

Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die abflusslosen Gruben werden in der Regel ein Mal im Monat entleert. Aus den Kleinkläranlagen wird der Schlamm ein Mal alle 2 Jahre entnommen. Die Termine für diese Regelentsorgungen werden durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Abfuhrunternehmen bekannt gemacht. Von der Regelentsorgung kann aus besonderen Gründen abgewichen werden.

(2) Muss außerhalb der Regelentsorgung abgefahren werden, hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer einen besonderen Termin zu vereinbaren.

(3) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck der Aufnahme des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.

(4) Die vorgenommene Entsorgung ist dem Vertragsunternehmen durch Unterschrift zu bestätigen.

§16

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahme anzuordnen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse und spezielle Abwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

IV – Kostenerstattung und Gebühren

§ 17 Kostenerstattung

Die Stadt erhebt für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen Kostenerstattungsbeträge nach den tatsächlichen Kosten nach Maßgabe einer Kostenerstattungssatzung.

§ 18 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Abwasserabgabe sowie der Kosten der Verwaltung, Instandhaltung und Unterhaltung der Abwasseranlagen und der Abwasserbeseitigung sowie zur Durchführung von Messungen und Probeentnahmen werden Beiträge und Benutzungsgebühren nach besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

V – Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 3 Abs. 4 Abwassereinleitungen vornimmt,
- b. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 6 die öffentlichen Abwasseranlagen nutzt,
- c. § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 S. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die vorgeschriebenen Abwasseranlagen einleitet,
- d. § 7 Abs. 4 behelfsmäßige Entwässerungseinrichtungen anlegt oder benutzt,
- e. § 7 und § 11 Abs. 9 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
- f. § 7 Abs. 1 und § 11 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- g. § 12 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder prüfen lässt,

- h. § 14 Kläranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt oder prüfen lässt,
- i. § 15 Abs. 1 und 4 die Entleerung behindert,
- j. § 15 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Zuganges sorgt sowie
- k. § 16 erforderliche Auskünfte nicht erteilt, das Zutrittsrecht verweigert oder die Zugänglichkeit der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet.

§ 20 Datenverarbeitung und Einleiterkataster

(1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Anlagen Mängeldatei / Schadensdatei / Dichtigkeitsprüfungen nach der DIN 1986 – Teil 30) zu verwenden und weiter zu verarbeiten (Einleiterkataster).

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Abwassersatzungen der ehemaligen Gemeinden Klausdorf und Raisdorf vom 19.03.2003 bzw. 21.04.1998 aufgrund der Regelungen des Gebietsänderungsvertrages der ehemaligen Gemeinden Klausdorf und Raisdorf ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinental, den 11.12.2009

gez. Susanne Leyk
Susanne Leyk
Bürgermeisterin